



Beleg für die ausgehandelten Konditionen des Vergleichs vom 14. März 1934

**Direktorium
der Reichsversicherungsanstalt
für Angestellte**

Bitte in der Antwort
Nummer und Betreff angeben.
I 38,41o2

Dst. 6

An den
R a t der Stadt,
W i s m a r in Mecklenburg.

Berlin-Wilmersdorf, den 11. Juni 1934
Ruhstraße 2,
Fernsprecher: Sammelnummer 5 7 Wilmersdorf 9221,
Postfachkonto: Berlin Nr. 30000.

Eing. 16. JUN. 1934
G.-Nr. 584

16. JUN. 1934
H. W. Gehaltbüro,
n.d. i. b. v. i. g.
J.

Betrifft: Beitragsnachrichtung für Herrn Dr.ing.Kurt Heinrich
Auf das Schreiben vom 1. Juni 1934.

Für einen Arbeitgeber besteht grundsätzlich solange die Beitragspflicht zur Angestelltenversicherung als das Beschäftigungsverhältnis des Angestellten dauert, wenn der Anspruch auf das vertragsmässige Entgelt für den Angestellten weiter besteht.

Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes erlischt das die Versicherungspflicht begründende Beschäftigungsverhältnis auch nach der Beendigung der tatsächlichen Beschäftigung des Arbeitnehmers nicht, solange das der Beschäftigung zugrundeliegende Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis und der sich darauf ergebende Anspruch des dienstbereiten Arbeitnehmers auf das vertragsmässige Entgelt weiter besteht. Die Beiträge zur Angestelltenversicherung sind also solange zu entrichten, als dem Angestellten auf Grund eines Rechtsanspruchs das Entgelt weiter zu zahlen ist und der Angestellte sich zur Fortsetzung der Arbeit bei dem Arbeitgeber bereit hält.

Da der Angestellte Dr. Kurt Heinrich nach seiner Entlassung einen Prozess gegen Sie angestrengt hat, ist hieraus zu folgern, dass er sich zur Fortsetzung der Arbeit bei Ihnen bereitgehalten hat. Der Prozess ist am 14. März 1934 durch einen Vergleich, durch den dem Angestellten Dr. Heinrich das volle Gehalt für die ganze Zeit seit seinem Ausscheiden nachzuzahlen ist, abgeschlossen. Das Entgelt ist somit auf Grund eines Rechtsanspruches an Dr. Heinrich nachzuzahlen.

Nach einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 11. Mai 1932 - III A.V. 40/31 B.- sind die Beiträge

Anlagen zur